

## 2. Abschnitt

### Grundsätzliches/Begriffsbestimmungen

Bereits am Anfang scheint es erwähnenswert, gewisse Grundsätze festzuhalten, die bei der Betrachtung des JuSchG eine wesentliche Rolle spielen.

Das sollten zunächst einmal die im Gesetz verwandten Begriffe sein. Bei der Analyse der Fälle und der rechtlichen Einordnung spielt es immer eine große Rolle, wie der Gesetzgeber Begriffe definiert. Aus diesem Grund ist es angebracht, bereits eingangs auf die Thematik einzugehen, auch mit dem Risiko, dass bei den weiteren Abhandlungen Wiederholungen stattfinden.

Weiterhin sollte anfangs nicht unerwähnt bleiben, dass das JuSchG in den §§ 27 und 28 sehr wohl Straftaten und Ordnungswidrigkeiten kennt. Diese können jedoch immer nur von

- Gewerbetreibenden,
- Veranstaltern,
- anderen volljährigen Personen

begangen werden.

Gewerbetreibende oder Veranstalter müssen auch die Vorgabe von § 3 JuSchG beachten. Danach müssen sie, wenn bei ihren Tätigkeiten Vorschriften des JuSchG (§§ 4 bis 13) tangiert sein können, diese gesetzlichen Vorgaben dem Kunden deutlich sichtbar und gut lesbar in einem Aushang bekannt machen.

Waren bislang von dieser Vorschrift hauptsächlich Gaststätten und Diskotheken betroffen, so dürften die Neuerungen im JuSchG dazu führen, dass weitere Gewerbetreibende einen entsprechenden Aushang haben müssen. So beispielsweise jetzt auch alle Geschäfte, die Alkohol oder Tabakwaren verkaufen.

Nun zu den Begrifflichkeiten. Wurden die Begriffe im alten JÖSchG noch in § 2 definiert, so legte der Gesetzgeber im neuen JuSchG die wesentlichen Begriffe in § 1 fest.

#### 2.1 Kind (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 JuSchG)

Hat die Person das **vierzehnte** Lebensjahr noch nicht vollendet, spricht man von einem Kind.

#### 2.2 Jugendliche/Jugendlicher (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 JuSchG)

Hat das Kind das **vierzehnte** Lebensjahr vollendet, ist es eine jugendliche Person. Stichtag ist der entsprechende Geburtstag, d. h. ein Kind wird um

00.00 Uhr seines vierzehnten Geburtstages Jugendlicher im Sinne des Gesetzes. Das Stadium des Jugendlichen endet mit Eintritt in die Volljährigkeit, mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahres.

### 2.3 Zusätzliche Alterseinteilungen

Allerdings reicht diese doch sehr grobe Alterseinteilung nicht aus, sinnvolle Regelungen in Abhängigkeit des Alters des Kindes oder des Jugendlichen und des damit einhergehenden Entwicklungsstandes treffen zu können. Deshalb enthält das JuSchG Normen, bei denen innerhalb der Begriffe Kinder und Jugendliche nochmals Unterscheidungen vorgenommen werden, so z. B. in:

- Aufenthalt in Gaststätten (§ 4 Abs. 1 JuSchG),
- Teilnahme an Tanzveranstaltungen (§ 5 Abs. 1 JuSchG),
- Abgabe und Konsum von Alkohol (§ 9 Abs. 1 JuSchG),
- Abgabe und Konsum von Tabakwaren (§ 10 Abs. 1 JuSchG),
- Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen (§ 11 Abs. 2 und 3 JuSchG),
- Kennzeichnung von Filmen und Spielprogrammen (§ 14 Abs. 2 JuSchG).

Welche Unterscheidungen im Detail vorgenommen werden, wird im Rahmen der Analyse der jeweiligen Norm bzw. des jeweiligen Sachverhaltes dargestellt.

Eltern und auch die Kinder und Jugendlichen fragen immer wieder nach Regelungen über Ausgehzeiten. Es gibt aber keine generellen gesetzlichen Bestimmungen über Zeiten, in denen sich Kinder und Jugendliche in der Öffentlichkeit aufhalten dürfen. Nur für den Besuch von Gaststätten und Tanzveranstaltungen sowie – im Zusammenhang mit Alterskennzeichnungen – für den Besuch von Kinos gibt es zeitliche Regelungen. Halten sich Minderjährige an sogenannten jugendgefährdenden Orten (z. B. im Umfeld von Bordellen) auf, so schreiten die Ordnungs- und Polizeibehörden nach pflichtgemäßem Ermessen ein.

### 2.4 Personensorgeberechtigte Person (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 JuSchG)

Von einer personensorgeberechtigten Person spricht man, wenn der Betreffende alleine oder aber auch gemeinsam mit einem anderen ein Recht auf Personensorge hat, das auf die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zurückzuführen ist. Konkret handelt es sich um folgende Personen:

- leibliche Eltern (§ 1626 BGB),
- nichteheliche Eltern Teile bei einer gemeinsam abgegebenen Sorgeerklärung oder nur die Mutter (§ 1626a BGB),

- Sorgerechthabende nach Trennung und Scheidung (§§ 1671 ff. BGB),
- gerichtlich bestellter Vormund (§§ 1773, 1774 BGB).

Die personensorgeberechtigten Personen müssen jedoch in den Fällen, in denen durch die Begleitung des Kindes oder der jugendlichen Person eine quasi bevorzugte Stellung begründet wird, auch willens und in der Lage sein, diese Personensorge auszuüben. Ist die personensorgeberechtigte Person z. B. stark alkoholisiert, so kann diese Personensorge nicht mehr ausgeübt werden, und im Interesse des Wohles des Kindes oder der jugendlichen Person ist dieses/e jetzt so zu behandeln, als wäre es/sie ohne Begleitung.

## 2.5 Erziehungsbeauftragte Person (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 JuSchG)

Aus dem Begriff der „erziehungsbeauftragten Person“ ist ersichtlich, dass es sich nur um eine solche volljährige Person handeln kann, die im Auftrag der personensorgeberechtigten Personen einen Erziehungsauftrag wahrnimmt bzw. das Kind oder die jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut.

Deshalb fallen unter diesen Begriff auch

- der volljährige Bruder oder die volljährige Schwester,
- ein volljähriger Freund der Familie oder
- ein Nachbar.

Zur Sicherheit sei nochmals erwähnt, dass seitens der personensorgeberechtigten Person ein entsprechender „Erziehungsauftrag“ individuell erteilt sein und auf einer Vereinbarung mit den personensorgeberechtigten Personen basieren muss. In diesem Fall kann von der Überzeugung der personensorgeberechtigten Personen ausgegangen werden, dass der „Erziehungsauftrag“ auch wirklich wahrgenommen wird und die beauftragte Person eine gewisse Autorität gegenüber der zu beaufsichtigenden Person hat.

Die Begriffsbedeutung kommt wesentlich zum Tragen, wenn sich Kinder oder Jugendliche in Begleitung volljähriger Personen zu solchen Zeiten in Gaststätten oder bei Tanzveranstaltungen aufhalten, in denen sie dort eigentlich nicht mehr anwesend sein dürften.

Allerdings dürfte es, trotz der Klarstellung des Begriffs der „erziehungsbeauftragten Person“, in der polizeilichen Praxis immer noch zu Problemen kommen, insbesondere beim Besuch von Tanzveranstaltungen bzw. Diskotheken (vgl. hierzu Besprechung der entsprechenden Normen).

Grundsätzlich gilt aber immer noch, dass die von den personensorgeberechtigten Personen beauftragte Person

- den **„Erziehungsauftrag“** wahrnehmen **will und**
- den **„Erziehungsauftrag“** wahrnehmen **kann**.

Hält sich z. B. die von den personensorgeberechtigten Personen beauftragte Person irgendwo anders in der Diskothek auf, ohne unmittelbar auf das Wir-

ken des „Schützlings“ einwirken zu können, so darf in diesem Fall nicht davon ausgegangen werden, dass der Erziehungsauftrag wahrgenommen wird (s. auch BayObLG, Az. 3 ObOWi 117/95, GewArch 1996, 211–212 und NStZ-RR 1996, 280). Oder die beauftragte Person und der Schützling sind zusammen, die beauftragte Person ist jedoch so stark alkoholisiert, dass sie dem Geschehen nur mühsam folgen kann. Hier ist die beauftragte Person nicht in der Lage, ihren Auftrag auch wahrzunehmen. Schließlich erging ja der Auftrag mit dem Ziel, für das Kind oder die jugendliche Person anstelle der personensorgeberechtigten Personen entsprechend zu sorgen. Die vom Gesetz vorgesehene Delegation von Erziehungsaufgaben findet dort ihre Grenze, wo die übertragene Aufsichtspflicht tatsächlich nicht (mehr) wahrgenommen wird, sei es, dass sich die erziehungsbeauftragte Person aus der Diskothek (bzw. der Gaststätte) entfernt und den Minderjährigen unbeaufsichtigt zurücklässt, sei es, dass sie sich durch Alkohol- oder Drogenmissbrauch etc. in einen Zustand versetzt, der die Wahrnehmung der Erziehungsaufgabe objektiv unmöglich macht. Die erziehungsbeauftragte Person muss räumlich anwesend sein und jederzeit Einfluss auf das Verhalten des Jugendlichen nehmen bzw. Gefahren von ihm abwehren können.<sup>13</sup>

### 2.6 Trägermedien (§ 1 Abs. 2 JuSchG)

In § 1 Abs. 2 JuSchG wird deutlich, dass die wesentlichsten Änderungen des JuSchG im Bereich des „Medienkonsums“ vorgenommen wurden. Bislang hatte der Gesetzgeber, und er tut es z. B. in § 11 Abs. 3 StGB immer noch, mit dem Begriff „Schriften“ alle möglichen Medien erfasst. Diese Umschreibung ist jedoch, besonders aus Sicht des Jugendschutzes, nicht mehr zeitgemäß. Deshalb wird in § 1 Abs. 2 JuSchG der Oberbegriff der „Schriften“ ersetzt durch den Begriff der „**Trägermedien**“.

Der wesentliche Vorteil des neuen Begriffs liegt nun darin, dass es unerheblich ist, auf welcher Art und Weise

- entwicklungsbeeinträchtigende oder
- jugendgefährdende Medien

in Erscheinung treten.

Wesentlich ist nur, dass dieser, aus Sicht des Jugendschutzes, relevante Inhalt über ein gegenständliches Trägermedium zugänglich gemacht werden kann.

Da die Verbreitung eines solchen Inhalts auch nicht unbedingt an ein solches gegenständliches Trägermedium gebunden sein muss, erfolgt in § 1 Abs. 2 Satz 2 JuSchG die logische Erweiterung des Begriffes um den der unkörperlichen elektronischen Verbreitungsmöglichkeiten.

---

<sup>13</sup> OLG Nürnberg, Az. 2 St OLG Ss 108/06, NStZ 2007, 44

Ausgenommen hiervon ist lediglich der Rundfunk, der spezialgesetzlich geregelt ist (JMStV).

## **2.7 Telemedien (§ 1 Abs. 3 JuSchG)**

Das neue Telemediengesetz (TMG) gilt für alle elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste (§ 1 TMG). Gem. § 1 Abs. 3 JuSchG sind Telemedien i. S. d. Gesetzes Medien, die nach dem Telemediengesetz übermittelt oder zugänglich gemacht werden. Als Übermitteln oder Zugänglichmachen im Sinne von Satz 1 gilt das Bereithalten eigener oder fremder Inhalte.

Ausgenommen ist auch hier der Rundfunk, da eine spezialgesetzliche Regelung vorhanden ist (JMStV).

## **2.8 Versandhandel (§ 1 Abs. 4 JuSchG)**

Versandhandel i. S.d JuSchG ist jedes entgeltliche Geschäft, das im Wege der Bestellung und Übersendung einer Ware durch Postversand oder elektronischen Versand ohne persönlichen Kontakt zwischen Lieferant und Besteller oder ohne dass durch technische oder sonstige Vorkehrungen sichergestellt ist, dass kein Versand an Kinder und Jugendliche erfolgt, vollzogen wird.

### 3. Abschnitt Zuständigkeiten

In einem Rechtsstaat gelten verschiedene Grundsätze. So besteht neben dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung der Grundsatz, dass Hoheitsträger nur handeln dürfen, wenn hierzu auch ein gesetzlicher Auftrag besteht. Somit muss zunächst einmal im Hinblick auf ein späteres polizeivollzugliches Handeln festgestellt werden, ob dieses, sofern es um Maßnahmen zum Schutz von Kindern oder Jugendlichen geht und auf die Vollstreckung des JuSchG zielt, gesetzlich vorgesehen ist.

An dieser Stelle sei der Hinweis gestattet, dass sich die folgenden Grundsätze an der in Baden-Württemberg bestehenden Rechtslage orientieren. Allerdings sind die grundsätzlichen Aussagen auch auf die anderen Bundesländer übertragbar. Aus diesem Grund wurde bei Hinweisen auf eine baden-württembergische Norm ein Hinweis zum Musterentwurf zum einheitlichen Polizeigesetz hinzugefügt.

Eine der zentralen Aufgaben der Polizei<sup>14</sup>, neben denen der Strafverfolgung und der sog. Vorfelddätigkeit, liegt eindeutig im Bereich der Gefahrenabwehr und der Störungsbeseitigung.

Beide Aufgaben sind aufgrund § 1 PolG BW (§ 1 VEMEPolG) der Polizei des Landes zugewiesen. Diese pauschal formulierte Aufgabenzuweisung umfasst eigentlich alle potenziell auftretenden Gefahren und Störungen und würde die Polizei damit eigentlich für alles zuständig erklären. Dass dies nicht so sein kann, liegt auf der Hand. Aus diesem Grund wurden bestimmte Aufgaben anderen Behörden übertragen, die ebenfalls im Bereich der Gefahrenabwehr tätig sind.

Allerdings sind diese Behörden, obwohl aufgrund einer Aufgabenzuweisungsnorm originär zuständig, nicht immer erreichbar, weshalb wiederum die allgemeine Zuweisungsnorm greift. Ein sofortiges Einschreiten des Polizeivollzugsdienstes zur Verhinderung eines drohenden Schadens ist immer dann zulässig, wenn ein Abwarten bis zum Eingreifen der an sich zuständigen Polizeibehörde den Erfolg der notwendigen Maßnahmen erschweren oder wesentlich vereiteln würde<sup>15</sup>

Geht es um das Thema Jugendschutz, so kann zunächst einmal festgehalten werden, dass dieser eindeutig dem Gefahrenabwehrbereich zuzuschreiben ist. Durch das JuSchG sollen Gefahren verhindert werden, die dazu füh-

---

14 Wird der Begriff Polizei verwandt, so wird darunter ausschließlich der Polizeivollzugsdienst mit den Sparten Schutz- und Kriminalpolizei verstanden.

15 VGH BW, Urteil vom 14.12.1989, Az. 1 S 799/89

ren könnten, dass Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung Schaden nehmen. Das Gesetz, und in diesem Fall wird die bestehende Gesetzestradi-tion fortgesetzt, hat das Ziel, potenziell für Kinder- und Jugendliche beste-hende Gefahren von diesen abzuhalten.

Manche definieren Jugendschutz auch in der Form, dass den Kindern und Jugendlichen durch das Gesetz Verhaltensweisen ermöglicht werden, die eigentlich nur Erwachsenen zustehen. Da sich das JuSchG jedoch weniger an die Kinder und Jugendlichen direkt, sondern mehr an die volljährigen Verantwortlichen richtet und diesen den Handlungsrahmen definiert, scheint diese Interpretation vielleicht aus Sicht der Kinder und Jugendli-chen angebracht, den Kern der Zielrichtung trifft es jedoch nicht.

Wer ist denn nun eigentlich originär für den Jugendschutz zuständig?

Weder das alte JÖSchG noch das neue JuSchG weisen die Aufgabe aus-drücklich einer bestimmten Behörde zu. In verschiedenen Normen, so z. B. in § 8 JuSchG „Jugendgefährdende Orte“ wird die **zuständige** Behörde oder Stelle verpflichtet, erforderliche Maßnahmen zu treffen. Die zuständigen Behörden werden jedoch, da Aufgabe der Gefahrenabwehr im Kompetenz-bereich der Länder liegt, durch das jeweilige Landesrecht bestimmt.<sup>16</sup>

In den einzelnen Bundesländern erhält die Polizei auf unterschiedliche Arten ihre Zuständigkeiten für die Überwachung der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes.

So hat Baden-Württemberg eine Jugendschutzgesetz-Zuständigkeitsver-ordnung (JuSchGZuVO)<sup>17</sup>. Gem. § 2 dieser VO ist für Maßnahmen nach § 8 JuSchG die Ortspolizeibehörde (§ 62 Abs. 4 PolG BW – Ortspolizeibehörde ist die Gemeinde) zuständig.

Das JSchG kann nur erfolgreich vollzogen werden, wenn Jugendämter, Polizeibehörden, Polizeivollzugsdienst, Gemeinden, weitere zuständige Behörden oder Stellen, Schulen, Veranstalter und Gewerbetreibende ver-trauensvoll zusammenarbeiten. Um dies zu erreichen, sind vor allem die gegenseitige Information und eine offensive Aufklärungs- und Beratungsar-beit erforderlich.

Das Jugendamt berät und unterstützt die zuständigen Stellen bei der Wahrnehmung von Aufgaben zum Schutz von Minderjährigen. In Baden-Württemberg ist dies durch die §§ 26, 27 LKJHG (Kinder- und Jugendhilfe-gesetz für Baden-Württemberg vom 14. April 2005) gesetzlich vorgeschrie-ben.

---

<sup>16</sup> Liesching/Schuster, Jugendschutz, 5. Auflage, 2011, S. 2

<sup>17</sup> Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Jugendschutzgesetz vom 23. April 2004, (GBl. S. 249), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl., S. 65)

## 4. Abschnitt

# Jugendschutz in der Öffentlichkeit

### 4.1 Begriff Öffentlichkeit

Im Abschnitt 2 des JuSchG ist der zentrale Begriff die „Öffentlichkeit“ (§ 4 JuSchG – Aufenthalt in Gaststätten, § 5 JuSchG – öffentliche Tanzveranstaltung, § 6 JuSchG – öffentliche Spielhalle, § 9 JuSchG – Alkoholabgabe in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit, § 10 JuSchG – Verbot der Abgabe von Tabakwaren in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit). Eine Definition finden wir aber im JuSchG nicht.

Öffentlichkeit ist immer gegeben, wenn die Ereignisse auf allgemein zugänglichen Verkehrsflächen (Straßen und Anlagen) sowie unbeschränkt zugänglichen Gebäuden und Einrichtungen stattfinden.

Ob bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ein Eintrittsgeld erhoben wird oder Zugangskontrollen stattfinden, ist unerheblich. Jedermann, der sich den Bedingungen unterwirft, hat Zutritt und somit ist die Veranstaltung öffentlich i. S. d. JuSchG.

Eine Veranstaltung ist dann öffentlich, wenn sie für eine Mehrzahl von Personen bestimmt ist, es sei denn, dass der Kreis der Personen bestimmt abgegrenzt ist und sie durch gegenseitige Beziehungen oder durch Beziehung zum Veranstalter persönlich untereinander verbunden sind (vgl. § 15 Abs. 3 Urheberrechtsgesetz<sup>18</sup> – Die Wiedergabe ist öffentlich, wenn sie für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt ist. Zur Öffentlichkeit gehört jeder, der nicht mit demjenigen, der das Werk verwertet, oder mit den anderen Personen, denen das Werk in unkörperlicher Form wahrnehmbar oder zugänglich gemacht wird, durch persönliche Beziehungen verbunden ist). Selbst die Gründung eines Vereins ist unerheblich, wenn der Zweck des Vereins lediglich im Zutritt besteht (jedermann kann ja Vereinsmitglied werden).

Öffentlich ist eine Tanzveranstaltung somit u. a. dann, wenn der Teilnehmerkreis nicht näher bestimmbar ist, d. h. wenn vor Beginn der Veranstaltung eine personenmäßige Auflistung aller etwaigen Teilnehmer theoretisch nicht möglich wäre. Zu öffentlichen Tanzveranstaltungen sind – außer Diskotheken und sonstigen Tanzlokalen – also auch Tanzfeste von Vereinen, Gesellschaften, Tanzschulen und dergleichen zu rechnen, sofern ihr Besuch grundsätzlich jedermann offen steht, der sich den Einlassbedingungen unterwirft.

---

<sup>18</sup> Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1974)

Private Veranstaltungen sind nicht öffentlich, wie z. B. Hochzeitsfeiern, Geburtstagsfeste, Betriebsfeste, Fest einer Schulklasse. Werden jedoch weitere Gäste eingeladen, z. B. jeder Gast kann jemanden mitbringen, werden diese Feste allerdings zu einer öffentlichen Veranstaltung. Es ist nicht die Bezeichnung (z. B. als geschlossene Veranstaltung) maßgeblich, sondern der tatsächliche Charakter der Veranstaltung.

Darüber hinaus kann ein Verbot des Aufenthalts Minderjähriger in diesen Örtlichkeiten im Einzelfall über die §§ 7 und 8 JuSchG (s. u.) erreicht werden, sofern die zuständigen Behörden die jeweilige Örtlichkeit als jugendgefährdenden Gewerbebetrieb oder jugendgefährdenden Ort ansehen. Auf die Nichtöffentlichkeit dieser Örtlichkeit kommt es dabei nicht an.

### 4.2 Jugendgefährdende Orte (§ 8 JuSchG)

#### **Fallbeispiel 1:**

Es ist polizeilich bekannt, dass sich in einem Park in der Innenstadt vermehrt Drogenabhängige treffen, um dort auch Drogen zu konsumieren. Aus diesem Grund wird dieser Bereich auch öfters von Polizeistreifen zu Fuß und mit dem Fahrrad aufgesucht.

Im Rahmen einer solchen Streife fallen den Beamten drei Kinder auf, die auf einer Parkbank sitzen und offensichtlich das Geschehen im Park beobachten. Die Streife spricht die Kinder an, fragt sie nach ihren Personalien und stellt hierbei fest, dass diese in einer Umlandgemeinde wohnhaft sind und hier in der Stadt zur Schule gehen. Die letzte Stunde war jedoch ausgefallen und sie hatten die Zeit für einen „Spaziergang“ genutzt.

Wesentliche Philosophie des JuSchG ist es, auf der Basis bestehender Erfahrungen Regelungen für bestimmte Örtlichkeiten und Verhaltensweisen aufzustellen, bei denen davon auszugehen ist, dass die dort bestehenden Einflüsse negativ die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen. Dies gilt z. B. für die Bereiche (sog. Gefährdungsbereiche des JuSchG)

- Gaststätte,
- Tanzveranstaltung/Diskotheek,
- öffentliche Filmveranstaltung,
- Spielhalle,
- Kauf/Entleih von Filmen auf Video oder DVD,
- rauchen,
- Alkoholkonsum.

Allerdings können durch diese Aufzählung nicht alle Eventualitäten erfasst werden. Geht beispielsweise von einem oben nicht genannten Bereich eine Gefahr aus, wird diese durch die pauschalen Regelungen nicht erfasst.

Somit galt es auch im neuen JuSchG, Generalklauseln zu implementieren, wie z. B. § 7 JuSchG, wenn bei einer Veranstaltung oder in einem Betrieb Gefahren für Kinder und jugendliche Personen bestehen.

Allerdings können auch an Örtlichkeiten, an denen normalerweise keine besonderen Gefahren für Kinder und Jugendliche bestehen, aufgrund bestimmter Konstellationen doch plötzlich unmittelbare Gefahren für das körperliche, geistige oder seelische Wohl auftreten.

Zu denken wäre beispielsweise an einen öffentlichen Park, in dem sich eine Drogenszene entwickelt hat. Von einem Park, der eigentlich von der Gemeinde der Bevölkerung zur Verfügung gestellt wird, damit diese sich dort unbeschwert aufhalten kann, geht an sich keine Gefahr aus. Allerdings kann es jedoch vorkommen, dass sich ausgerechnet in diesem Park Personen treffen, die nicht wegen der besonderen Atmosphäre und dem Freizeitangebot dort sind, sondern weil sie dort Drogen konsumieren und verkaufen.

Nun könnte man auf die Idee kommen, dass bei Vorliegen konkreter Gefahren das Polizeigesetz greifen könnte. Sofern eine solche konkrete Gefahr vorhanden ist, könnte mit den Mitteln des Polizeigesetzes die Gefahr bzw. die bereits eingetretene Störung beseitigt werden. Allerdings stellt sich dann auch in der Folge die Frage, welche konkreten Maßnahmen getroffen werden müssen. Eigentlich sollte das Ziel der polizeilichen Maßnahmen zunächst sein, die bestehenden Gefahren an dem in Frage kommenden Ort zu beseitigen. Somit würden sich die polizeilichen Maßnahmen nach dem Verursacherprinzip zunächst gegen die Personen richten, die die Gefahr oder die Störung verursacht haben. Andererseits kann es aber auch durchaus vorkommen, z. B. im Bereich der gestatteten Prostitution, dass an dem besagten Ort das Geschehen behördlich toleriert bzw. ausdrücklich zugelassen ist. Ferner muss auch daran gedacht werden, dass die Ursache mit polizeilichen Mitteln auf Dauer ggf. nur sehr schwer zu beseitigen ist. In die Überlegungen muss auch die Tatsache einbezogen werden, dass das Polizeigesetz i. d. R. nur bei bestehenden konkreten Gefahren Anwendung findet.

Aus Sicht des Jugendschutzes ist es jedoch unabdingbar, relativ schnell und effektiv handeln zu können, damit sowohl bei bestehenden konkreten Gefahren als auch bei abstrakten Gefahren keine negativen Einflüsse auf die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen entstehen.

Um auch an solchen Örtlichkeiten, die durch das JuSchG spezialgesetzlich nicht geregelt, jedoch öffentlich zugänglich sind, effektiven Kinder- und Jugendschutz betreiben zu können, der sich an aktuellen Gegebenheiten orientiert, wird mit § 8 JuSchG diese Möglichkeit geschaffen. Somit können auf der Basis von § 8 JuSchG prinzipiell nachfolgend beschriebene Maßnahmen durchgeführt werden.